

Volksentscheid am 4. Juli

Am 4. Juli findet in Bayern ein Volksentscheid zum Rauchverbot statt. Die **geltende Gesetzeslage** sieht ein **Rauchverbot** in öffentlichen Gebäuden sowie in Gaststätten, Kultur- und Freizeiteinrichtungen mit bestimmten Ausnahmen vor. Das **Volksbegehren zum Nichtrauchererschutz** möchte ein Rauchverbot **ohne Ausnahmen**.

Es ist **gut**, wenn die **Bürgerinnen und Bürger** bei der Frage des Rauchverbots jetzt eine **endgültige Entscheidung treffen**. In einer **lebendigen Demokratie gehört das dazu**. Beim Volksentscheid hat jeder wahlberechtigte Bürger **eine Stimme**. Auf dem Wahlzettel kann man „**JA**“ oder „**NEIN**“ ankreuzen. Mit „**JA**“ stimmt man **für den Gesetzesentwurf** des Volksbegehrens. Mit „**NEIN**“ stimmt man **für die Beibehaltung der geltenden Regelungen** zum Nichtrauchererschutz.

Im Folgenden werden einige häufig gestellte Fragen zum Volksentscheid und zum Thema Nichtrauchererschutz aufgegriffen und beantwortet:

Frage: Was sieht der Gesetzentwurf für den Volksentscheid am 4. Juli 2010 vor?

Antwort: Der Gesetzentwurf des Volksentscheids würde ein absolutes Rauchverbot in Bayern vorschreiben. Das Rauchen wäre auch in Gaststätten, Kneipen, Diskotheken, Tanzlokalen, Bier-, Wein- und Festzelten sowie Festhallen und Kultur- und Freizeiteinrichtungen ohne Ausnahmen verboten.

Frage: Wie ist der Nichtrauchererschutz derzeit geregelt?

Antwort: Die jetzt gültige Regelung hat das Ziel, Bürgerinnen und Bürger vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens zu schützen. Das Rauchen ist demnach grundsätzlich verboten in

- Öffentlichen Gebäuden
- Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
- Bildungseinrichtungen für Erwachsene (Hochschule, Volkshochschulen)
- Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Heimen
- Sportstätten
- Verkehrsflughäfen u. a.

Frage: Was gilt nach der derzeitigen Regelung für Gaststätten?

Antwort: Grundsätzlich gilt in Gaststätten ein Rauchverbot. In Mehrraum-Gaststätten kann das Rauchen in einem vollständig abgetrennten Nebenraum zugelassen werden. Kindern und Jugendlichen ist der Zutritt nicht gestattet. Kleinere Einraum-Gaststätten, deren Angebot durch den Ausschank von Getränken geprägt ist (Bar, Schankwirtschaft, Stehausschank, Trinkkiosk), können eine Ausnahmemöglichkeit nutzen.

Frage: Für wen gilt nach der derzeitigen Regelung das Rauchverbot nicht?

Antwort: Nur für echte geschlossene Gesellschaften (z. B. Familienfeiern). Diese kennzeichnet, dass der Zutritt nicht beliebig wechselnden Einzelpersonen gewährt wird. Raucherclubs oder Vereine sind keine geschlossene Gesellschaften.

Frage: Was gilt nach der derzeitigen Regelung für Festzelte?

Antwort: Bier-, Wein- oder Festzelte sowie vergleichbare Gastronomie (z. B. mobile Bewirtungshütten) sind vom Rauchverbot ausgenommen. Diese Ausnahme gilt nur, wenn sie vorübergehend im Rahmen von Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen betrieben werden. Bei Zelten, die länger als 21 Tage an einem Standort betrieben werden, gilt das Rauchverbot.

Das bedeutet zusammenfassend:

ein „Ja“
zum Gesetzentwurf des Volksbegehrens
bedeutet:

Rauchverbot ohne Ausnahmen

Das Rauchen soll **ausnahmslos** verboten werden in

- Öffentlichen Gebäuden
- Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
- Bildungseinrichtungen für Erwachsene
- Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Heimen
- Sportstätten
- Verkehrsflughäfen

Das Rauchen ist **auch verboten** in

- Gaststätten, Kneipen, Diskotheken, Tanzlokalen, Bier-, Wein- und Festzelten sowie Festhallen und Kultur- und Freizeiteinrichtungen, **wobei hier keine Ausnahmen möglich sind.**

ein „Nein“
zum Gesetzentwurf des Volksbegehrens
bedeutet:

Bisherige gesetzliche Regelung bleibt

Es gibt ein **ausnahmsloses** Rauchverbot in

- Öffentlichen Gebäuden
- Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
- Bildungseinrichtungen für Erwachsene
- Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Heimen
- Sportstätten
- Verkehrsflughäfen

Das Rauchen ist **auch verboten** in

- Gaststätten, Kneipen, Diskotheken, Tanzlokalen, Bier-, Wein- und Festzelten sowie Festhallen und Kultur- und Freizeiteinrichtungen, **wobei hier Ausnahmen möglich bleiben für**
 - ⇒ Mehrraum-Gaststätten, Kultur- und Freizeiteinrichtungen in einem vollständig abgetrennten Nebenraum, wo der Zutritt Kindern und Jugendlichen untersagt ist
 - ⇒ in kleinen getränkegeprägten Kneipen, wo der Zutritt Kindern und Jugendlichen untersagt ist
 - ⇒ in Bier-, Wein- und Festzelten sowie Festhallen, die höchstens 21 Tage in Betrieb sind.